



Gemeindeverwaltungsverband
HARDHEIM-WALLDÜRN
Verbandsversammlung

Ihr Gesprächspartner: Herr Roland Frank
Amt – Sachgebiet: Geschäftsführung
Zimmer: 2
Anschrift: Friedrich-Ebert-Straße 11
74731 Walldürn
Telefon: 06282 67 164
Telefax: 06282 7393
E-Mail: roland.frank@gvv-hw.de
Internet: www.gvv-hw.de

Einladung

Die Damen und Herren Mitglieder der Verbandsversammlung werden zu einer Sitzung am

Donnerstag, den 30.11.2017, um 18:15 Uhr,

in den Sitzungssaal des Rathauses Hardheim, Schlossplatz 6 in Hardheim, eingeladen.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentliche Sitzung

1. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Feststellung des Rechnungsergebnisses der Jahresrechnung 2016 des
Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn gem. § 95 Abs. 1 der Gemeindeordnung

2. Gemeinsamer Verbandsindustriepark (VIP) auf der Gemarkung Walldürn

Übertragung der Abwassereinrichtungen im Verbandsindustriepark Walldürn an die Stadt
Walldürn

3. Satzungswesen

Erlass einer neuen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von
Aufgaben als Untere Verwaltungsbehörde und als Untere Baurechtsbehörde
(Gebührensatzung)

4. Flächennutzungsplanung

3. Änderung/Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn im Bereich Walddistrikt Großer Wald, Abteilung Schöner Busch, Gemarkung Walldürn für die künftige Ausweisung des Gewerbe- und Industriegebietes „Schöner Busch“ und im Bereich der Gewanne Barnholz und Löschenäcker, Gemarkung Walldürn für die künftige Ausweisung des Gewerbegebietes „Löschenäcker“

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange
 2. Freigabe des Planentwurfs zur Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs 2 BauGB
-

5. Flächennutzungsplanung

Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Röte“ Änderung und Erweiterung

1. Beschluss über die Änderung des Flächennutzungsplans
 2. Freigabe zur Frühzeitigen Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs 1 BauGB
-

6. Geopark-Informationszentrum

Konzeptstudie zur Erfassung, Überarbeitung und Modernisierung der Wald-Erholungsinfrastruktur

7. Anfragen und Informationen

Walldürn, 20.11.2017



Markus Günther
Verbandsvorsitzender



Sitzungsvorlage

1. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Feststellung des Rechnungsergebnisses der Jahresrechnung 2016 des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn gem. § 95 Abs. 1 der Gemeindeordnung

Die Jahresrechnung 2016 des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn ging den Mitgliedern der Verbandsversammlung bereits über die Mitgliedsgemeinden zu.

Das Rechnungsergebnis kann insgesamt als planmäßig bezeichnet werden. Mit einer minimalen Nachzahlung von insgesamt 503 Euro, also 2,5 Cent je Einwohner kann man getrost von einer noch nie dagewesenen Punktlandung bei der Verbandsumlage sprechen.

Die Verbandsumlage betrug im Jahre 2016 insgesamt 749 TEUR und damit 35,40 EUR je Einwohner. Damit konnte die Umlage gegenüber dem letzten Jahr um ca. 25.000 Euro reduziert werden.

Die spitz abgerechneten Kosten für das Verbandsbauamt liegen mit 321.000 Euro auf einem historischen Tief. Vor 7 Jahren mussten hier die Mitgliedsgemeinden noch mit dem doppelten Betrag belastet werden. Parallel zum Personalabbau sind die Kosten seitdem kontinuierlich gesunken und konnten gegenüber dem Vorjahr nochmals um knapp 100.000 Euro reduziert werden.

Wenigereinnahmen im Abwasserbereich standen im Vermögenshaushalt Wenigerausgaben beim Grunderwerb gegenüber. Auf die vorgesehene Kreditaufnahme von 600.000 Euro konnte schließlich verzichtet werden, sodass sich der Schuldenstand um 76.000 Euro auf ca. 5,1 Mio. Euro verringerte.

Weitere Hinweise, Ausführungen und Erläuterungen enthält der in der Anlage beigefügte und leicht aktualisierte Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung.

Beschlussempfehlung

Die Verbandsversammlung beschließt die Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 gem. § 95 GemO i. V. m. dem GKZ.



Sitzungsvorlage

2. Gemeinsamer Verbandsindustriepark (VIP) auf der Gemarkung Walldürn

Übertragung der Abwassereinrichtungen im Verbandsindustriepark Walldürn an die Stadt Walldürn

Der Gemeindeverwaltungsverband wurde durch den am 01.07.1992 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Walldürn und dem GVV mit der die Erstellung der für die Baugrundstücke im VIP erforderlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung beauftragt. Die öffentliche Entwässerung im VIP wird durch die Stadt Walldürn sichergestellt. Insofern hat die Stadt Walldürn gemäß dem oben genannten Vertrag die Verpflichtung zum Erwerb der hierfür erforderlichen technischen Anlagen und Grundstücke.

Die Erschließung des VIP III (ZG) wurde vom GVV über einen Durchführungsvertrag vom 22.07.15 an die ZG-Immobilienverwaltung übertragen. Da sich die Erschließung etwas verzögerte und die Abrechnung erst am 23.12.16 beim GVV einging war eine Übertragung der Abwassereinrichtung im Jahr 2016 an die Stadt Walldürn nicht mehr möglich. Im Übrigen wurde auch die hierfür erforderliche Erweiterung des Regenrückhaltebeckens erst im Frühjahr 2017 fertig gestellt, sodass das Grundstück mit der Flst. Nr. 11063/2 mit einer Gesamtfläche von 698 m² jetzt zum Preis von 8.920,44 Euro an die Stadt Walldürn verkauft werden kann. Bei dem Preis handelt es sich um den Einstandspreis zzgl. der gezahlten 3,5 % Grunderwerbssteuer. Daneben sollen 2017 noch die abwassertechnischen Einrichtungen aus dem VIP II und VIP III verkauft werden. In einem ersten und zweiten Schritt wurden bereits die Abwassereinrichtungen aus dem VIP I Gebiet und die Grundstücke aus dem VIP II Gebiet an die Stadt übertragen.

Der Kaufpreis bemisst sich gemäß § 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages nach den vom Verband nachzuweisenden Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich erhaltener Zuschüsse und den von der Stadt errechneten Abwasserbeiträgen.

Beschlussempfehlung

Die Verbandsversammlung stimmt dem Verkauf des Grundstückes 11063/102 zu einem Gesamtpreis von 8.920,44 Euro und der Übertragung der Abwassereinrichtungen im VIP II und VIP III (ZG) gemäß dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem GVV und der Stadt Walldürn zu.



Sitzungsvorlage

3. Sitzungswesen

Erlass einer neuen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Verwaltungsbehörde und als Untere Baurechtsbehörde (Gebührensatzung)

Seit der Verabschiedung des neuen Gebührenrechts im Landtag von Baden-Württemberg am 09.12.2004 werden die Gebühren der Unteren Verwaltungsbehörden nicht mehr durch das bisherige Landesgebührengesetz bzw. das Gebührenverzeichnis vorgegeben.

Stattdessen müssen die Gebühren ab dem 01.01.2007 örtlich individuell nach den tatsächlich anfallenden Verwaltungskosten kalkuliert werden. Dies hat zur Folge, dass für diese Bereiche Kosten- und Leistungsberechnungen einschließlich interner Verrechnungen zu führen sind.

Laut allgemeiner Hinweise zum Landesgebührengesetz (AH-LGebG) können die Kosten grundsätzlich anhand der aktuell geltenden Verwaltungsvorschrift Kostenfestlegung (VwV Kostenfestlegung) des Finanzministeriums ermittelt werden, sofern im Einzelfall keine besonderen Verhältnisse vorliegen.

Die pauschal angesetzten Kosten des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft haben sich ab 01.01.2016 auf **63,00 € je Stunde bzw. 15,75 € je Viertelstunde** erhöht.

Die festgelegten Gebühren des GVV werden deshalb von 56,00 € je Stunde auf 63,00 € je Stunde bzw. 14,00 € je Viertelstunde auf 15,75 € je Viertelstunde geändert.

Außerdem müssen in der Satzung weitere Gebührentatbestände neu aufgenommen werden.

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben
als Untere Verwaltungsbehörde
und als Untere Baurechtsbehörde
(Gebührensatzung)

Aufgrund von § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), geändert durch Gesetze vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313), vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 491), vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147), vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit den §§ 4 und 60 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn am 30.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn als Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als Untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Sofern für die Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben in der Anlage zu dieser Satzung keine Gebühren festgesetzt sind, werden Gebühren nach der Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Gebührensätze für Amtshandlungen der staatlichen Behörden (Gebührenverordnung – GebVO) erhoben.
- (3) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000,00 Euro erhoben werden.

§ 2

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist, werden Gebühren in Höhe von 10,00 bis 10.000,00 Euro erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf eine öffentliche Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10,00 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die Amtshandlung, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur vollen Gebühr, mindestens 10,00 Euro erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.
- (4) Wird ein förmlicher Rechtsbehelf im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch) zurückgewiesen oder wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen, wenn mit der sachlichen

Bearbeitung begonnen war, werden Gebühren in Höhe von 10,00 bis 2.500,00 Euro erhoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes über die Erhebung von Gebühren vom 24.07.2013 außer Kraft.

Walldürn, den 30.11.2017

Markus Günther
Verbandsvorsitzender

Beschlussempfehlung

Die Verbandsversammlung beschließt die neue Gebührensatzung mit Anlagen. Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes über die Erhebung von Gebühren vom 24.07.2013 außer Kraft.



Sitzungsvorlage

4. Flächennutzungsplanung

3. Änderung/Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn im Bereich Walddistrikt Großer Wald, Abteilung Schöner Busch, Gemarkung Walldürn für die künftige Ausweisung des Gewerbe- und Industriegebietes „Schöner Busch“ und im Bereich der Gewanne Barnholz und Löschenäcker, Gemarkung Walldürn für die künftige Ausweisung des Gewerbegebietes „Löschenäcker“

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange
2. Freigabe des Planentwurfs zur Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Die Verbandsversammlung des GVV Hardheim-Walldürn hat am 03.05.2016 in der öffentlichen Sitzung dem Planvorentwurf zur 3. Änderung/Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Hardheim-Walldürn gebilligt und die Freigabe der frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung fand vom 28.11.2016 bis 13.01.2017 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde aus Gründen der Rechtssicherheit im Zeitraum vom 16.06.2017 bis 21.07.2017 wiederholt.

Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung ist die Bereitstellung von Gewerbe- und Industrieflächen, um für einen bedeutsamen ortsansässigen Gewerbebetrieb und seinen Zulieferern Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen. Die Planänderung dient der Sicherung des Wirtschafts- und Unternehmensstandort sowie der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Um diesem auch regional bedeutsamen Unternehmen Flächen für eine Weiterentwicklung zur Verfügung zu stellen, soll in direktem Anschluss an das bestehende Firmengelände das Areal zwischen der Bahnstrecke Seckach – Miltenberg, der Panzerstraße und dem bestehenden Industriegebiet sowie die Fläche im Gewinn Löschenäcker östlich der B 27 in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

Die Bauflächenausweisung in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Betrieb ist erforderlich, um wirtschaftlich und ökologisch sinnvolle Betriebsabläufe mit kurzen Wegen zu ermöglichen.

Die Änderungsbereiche liegen im Außenbereich nach § 35 BauGB. Zur rechtlichen Sicherung der Flächen der baulichen Entwicklung, ist daher im Nachgang zur FNP-Änderung die Erstellung eines Bebauungsplans erforderlich, den die Stadt Walldürn in naher Zukunft in Zusammenarbeit mit dem Unternehmen Procter & Gamble entwickeln möchte.

Der Änderungsbereich ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als Waldfläche bzw. Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Gemäß der Entwicklungsabsicht sollen die Flächen als geplante gewerbliche Bauflächen ausgewiesen werden. Eine Abstimmung hierzu erfolgte bereits mit der Höheren Raumordnungsbehörde.

Nach der frühzeitigen Beteiligung ergaben sich folgende Änderungen am Planentwurf:

Zur ausreichenden Berücksichtigung des nördlich angrenzenden reinen Wohngebiets wurde im westlichen Teilbereich „Schöner Busch“ der bisher vorgesehene 30 m breite Grünpuffer auf 130 m vergrößert und die bisher vorgesehene Mischbaufläche gestrichen. Zudem wurde die Fläche im südlichen Bereich zur Freihaltung eines Waldbiotops und entlang der Bahnlinie aufgrund des dortigen Barnholzgrabens deutlich reduziert. Diese Teilfläche der FNP-Änderung umfasst insgesamt, statt der bisher vorgesehenen Größe von ca. 22,6 ha, nun rund 14,6 ha. An der östlich der Bundesstraße B 27 gelegenen Teilfläche „Löschenäcker“ wird in der bisherigen Form festgehalten. Die Fläche umfasst wie bisher eine Größe von rund 14,9 ha.

Der Planentwurf wird im Rahmen der Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Beschlussempfehlung

Die Verbandsversammlung beschließt den Behandlungsvorschlag zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange.

Die Verbandsversammlung billigt den Entwurf der Änderung und gibt die 3. Änderung / Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn im Bereich Walddistrikt Großer Wald, Abteilung Schöner Busch, Gemarkung Walldürn für die künftige Ausweisung des Gewerbe- und Industriegebietes „Schöner Busch“ und im Bereich der Gewanne Barnholz und Löschenäcker, Gemarkung Walldürn für die künftige Ausweisung des Gewerbe-Gebiets „Löschenäcker“, für die Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB frei.



Sitzungsvorlage

5. Flächennutzungsplanung

Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Röte“ Änderung und Erweiterung

1. Beschluss über die Änderung des Flächennutzungsplans
 2. Freigabe zur Frühzeitigen Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
-

Anlass der Bebauungsplanänderung Röte ist die in den letzten Jahren fortschreitende Veränderung im Bereich des Einzelhandels. Ziel und Zweck der Planung ist die bauplanungsrechtliche Überarbeitung sowie die Einbeziehung von Gewerbegebietsflächen und Sondergebietsflächen für den Einzelhandel in das Baugebiet. In direkter Nachbarschaft zum Baugebiet Röte wurden Einzelhandelsgeschäfte und Lebensmittelmärkte im sogenannten Innenbereich nach § 34 BauGB genehmigt, die nun in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufzunehmen sind. Das Gebiet soll weiterhin als Gewerbegebiet und als Sondergebiet Einzelhandel ausgewiesen werden. Diese Bebauungsplanänderung soll dazu beitragen, die Einzelhandelssituation neu zu ordnen. Es handelt sich nicht um eine Neuausweisung von Bauland, sondern letztendlich um eine Bestandserfassung und bauplanungsrechtliche Gliederung. Da die Grundzüge der Planung verletzt werden, ist eine Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB nicht möglich. Somit sind alle Verfahrensschritte gemäß Baugesetzbuch einzuhalten wie bei einem normalen Bebauungsplanverfahren. Dadurch ist auch die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, welche nun im Parallelverfahren durchzuführen ist.

Beschlussempfehlung

Die Verbandsversammlung beschließt die Aufstellung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Röte“ Änderung und Erweiterung.

Die Verbandsversammlung billigt den Vorentwurf der Änderung und gibt die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Röte“ Änderung und Erweiterung, für die Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB frei.



Gemeindeverwaltungsverband
HARDHEIM-WALLDÜRN
Verbandsversammlung

Sitzungsvorlage für die	öffentliche Sitzung
am	Donnerstag, 30.11.2017
verantwortlich	Margareta Sauer

Sitzungsvorlage

6. Geopark-Informationszentrum

Konzeptstudie zur Erfassung, Überarbeitung und Modernisierung der Wald-Erholungsinfrastruktur

Die als Anlage beigefügte Konzeptstudie wird im Rahmen der Sitzung der Verbandsversammlung vorgestellt.